

MAGYAR ZSIDÓ.

Hitfelekezeti érdeke folyóirat.

„Béke, béke a távollevőknek,
„Béke a közellevőknek!

I s a j a s.

Előfizetési feltételek:
(Pesten házhordással vidékre postai szétküldéssel)

Egész évre 6 frt.
Félévre 3 frt.

Megjelenik minden nyolczadik nap-on.

Szerkesztő:

KRAUSZ ZSIGMOND.

Kiadó-tulajdonos:

A „HITŐR“ cz. egylet.

Szerkesztőségi iroda és kiadó-hivatal:

3 dob-utca 6 sz., hová a kéziratok, vidéki levelek és reklamációk intézendők.

Előfizetési pénzeket

e czim alatt kérünk:

„Zentralcomité d. Schomré-Hadath-Vereines Pesten.“

Választási szabályzat

a magyar és erdélyhoni izraeliták egyetemes gyűlései számára.

23. §. Választó férfinak választható mindenki, ki ezen szabályzat 4. s 5. §§-ai értelmében cselekvő választási joggal bír.

24. §. A választási, illetőleg szavazatszedő bizottság üléseiről s a választás menetéről jegyzőkönyvet vezetend, mely a bizottság legalább 3 tagjának aláírásával ellátandó.

25. §. A szavazatszedés befejeztével a választási bizottság jegyzőkönyveit a megválasztott választóférfiak lajstromával és az osztályonként rendezett szavazati jegyekkel együtt a községi elöljáróságnak átadandja.

26. §. A községi elöljáróság a választás eredményét az imaházakban felolvasás s falragaszok útján közhírré teendi.

27. §. Minden választó fel van jogositva, ezen kihirdetés után 8 nap alatt, egy vagy több vagy valamennyi osztály választásának érvényessége elleni kifogásait a községi irodában benyújtani. E határidő leteltével a választások érvényessége ellen felszólamlások többé el nem fogadhatók.

28. §. A 8. § értelmében választott igazoló bizottság ezen 8 napi határidő leteltével nyilvános ülést tart, melyben a választási bizottság jegyzőkönyveit s munkálatait, valamint a beérkezett felszólamlásokat pontosan megvizsgálja s mindegyik választó-férfinak megválasztását érvényesnek vagy semmisnek nyilvánítja.

29. §. Munkálatának megkezdése előtt s azonnal a nyilvános ülés megnyitása után az igazoló bizottság tagjai a jelenlevő legidősb községi tag kezébe következő fogadást tesznek.

Én N. N. becsületszavamra fogadom, hogy az ezen községben megejtett választóférfiak megválasztása fölött legjobb lelkismeretem s tudomásom szerint minden részrehajlás nélkül itélendek.

30. §. A választási bizottság tagja nem itélhet azon osztály választásának érvényessége fölött, mely őt magát vagy oly egyént választott, kivel fel vagy lemenő ágban, vagy a másod fokig oldalrokon vagy sógor.

31. §. Az igazoló bizottság öt tag jelentében határozatképes, s határozatai ellen, akár igazolók, akár megsemmisítők legyenek, semminemű felebbezésnek vagy panasznak helye nincs.

Ha az igazoló bizottság valamely osztálynak választását megsemmisítette, azonnal az illető osztály részére új választás rendel. Ugyanez történik, ha valaki megválasztatását el nem fogadja vagy több osztály által lett megválasztva.

Az új választás helye s napja 8 nappal előbb 17-ik §-ban körülirt módon közhírré teendő.

33. §. Az új választásnál ugyanazon választási bizottság működik, mely az első választásra kirendeltetett, s itt is ugyanazon eljárás követendő, mint az első választásnál.

34. §. Az igazoló bizottság azon választóférfiaknak, kiknek megválasztatását érvényeseknek nyilvánította, igazolványokat ad, melyek a congressus képviselő választásánál személyük azonosságának kitüntetésére szolgálnak.

35. §. A községi elöljáró a községben történt választás befejeztével, az eredeti választói lajstromot, a választási bizottságnak a választói jegyzék kiigazítására vonatkozó, ugyan ennek a választásról felvett, valamint az igazoló bizottság jegyzőkönyveit s választóférfiak netalán kiigazított lajstromát is a kerületi elöljáróságnak megküldi.

(Folytatás következik.)

Krausz Zsigmond.

Deutsche Beilage des „M. Zs.“

Redakteur: Sigmund Krausz.

Friede dem Fernstehenden;
Friede dem Nahstehenden;
So — sprach Gott — werde ich sie heilen.
Jesaja 5.

Redaktion und Expedition
3 Trommelgasse Nr. 6, wo-
hin die Manuskripte, Kor-
respondenzen und Relata-
tionen zu adressiren sind.

Pränumerationsgelder und
sonstige Sendungen
werden erbeten unter der
Adresse:
Zentral-Comité des
Schomre Hadath-Vereines.
Pest

Aus dem Reiche.

Die Cholera ignorirt die politischen Grenzscheidungen. Die Krankheit schwebt in der Luft und mit jedem kräftigern Zuge wechselt sie den Schauplatz ihrer traurigen Thätigkeit.

In sanitärer Beziehung haben wir heute gottlob keine Ursache zur Klage. Dafür ist aber die Luft von religiös-reformistischen Miasmen geschwängert. Nur so ist es erklärlich, wenn die Reformsucht, die erst vor kurzem in Buda-Pest zum Ausbruche gelangte, nunmehr in den deutschen Gauen in besorgnißerregender Weise grassirt.

Gestehen müssen wir's, daß die Reformepidemie zuerst in Deutschland aufgetreten, und nachdem sie auch in unserer Hauptstadt einige mißlungene Gastrollen gegeben, die Rückreise in ihre Heimat angetreten. Glückliche Fahrt!

Der Exrabbiner zu Bonn, Dr. Philippson, trägt Sorge dafür, sich bei seinen wackeren Gesinnungsgenossen in gutem Angedenken zu erhalten. Er hat zu diesem Zwecke eine mit einem Israelitentage verbundene Synodalversammlung nach Leipzig zusammengetrommelt. Zweck und Tendenz dieser Versammlung dürfte aus den für dieselbe im Vorhinein vorbereiteten Anträgen am deutlichsten hervorleuchten. Wir wollen diese hier aus dem Grunde reproduziren, um einen Vergleich zwischen den hierländischen und den deutschen Reformbestrebungen aufstellen zu können. Der erste von Dr. L. Philippson gestellte Antrag lautet:

Die Versammlung wolle beschließen:

Die jüdische Synode erkennt das Judenthum in Uebereinstimmung mit den Prinzipien des neuern Staates, weil diese Prinzipien im Mosaismus verkündet, in der Lehre der Propheten entwickelt worden und sich durch die ganze Geschichte des Judenthums in Kontinuität hindurchziehen; nämlich in Uebereinstimmung mit dem Prinzip der Einheit aller Menschen, der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, der Gleichheit Aller in Pflichten und Rechten dem Vaterlande und dem Staate gegenüber, sowie der völligen Freiheit des Individuums in seiner religiösen Ueberzeugung und dem Bekenntniß derselben.

Die Synode erkennt in der Entwicklung und Verwirklichung dieser Prinzipien die sichersten Bürgschaften für das Judenthum und seine Bekenner in der Gegenwart und Zukunft, die lebenskräftigen Bedingungen für den uneingeschränkten Bestand und die höchste Entfaltung des Judenthums.

Die Synode erkennt deshalb in dem Frieden aller Religionen und Konfessionen untereinander in gegenseitiger Achtung und in der Gleichberechtigung derselben, so wie in dem nur mit geistigen Waffen

und in streng sittlicher Weise geführten Kampfe um die Wahrheit eines der großen Ziele der Menschheit.

Die Synode erkennt daher als eine der wesentlichen Aufgaben des Judenthums in seiner Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, diese Prinzipien zu bekennen, zu fördern, zu vertreten, dafür zu leiden und dafür zu wirken und zu schaffen. — —

Wir sprechen es mit Vergnügen aus, daß wir diese Kundgebung, so sie vom Herrn Philippson nicht bloß als hohle Phrase zur Erreichung anderweitiger pastoral-reformistischer Zwecke benutzt würde, vollinhaltlich unterschreiben möchten. Auch wir erkennen es, daß die Lehren des Judenthums mit den Prinzipien des Staates vollkommen übereinstimmen. Ja noch mehr! Die Thora befiehlt uns nachdrücklichst, die Staatsgesetze, die doch nur politisch-bürgerlicher Natur sein können, zu beobachten und für das Wohl der Regierung, unter deren Schutz wir uns befinden, zu stehen. Wir anerkennen vollkommen das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetze, der Gleichheit Aller in Pflichten und Rechten dem Vaterlande und dem Staate gegenüber. Wir anerkennen nicht bloß, sondern kämpfen unaufhörlich für die Idee der völligen Freiheit des Individuums in seiner religiösen Ueberzeugung und dem Bekenntniß derselben.

Ja, letzterer Punkt ist's einzig und allein, für dessen Verwirklichung die ung. orthodoxe Judenheit mit allen ihren Kräften ringt und kämpft. Die „freie religiöse Ueberzeugung“ — ist das Motto, das die Orthodoxie auf ihre Fahne geschrieben. Sie will Niemanden vergewaltigen, will keine Inquisition errichten — wehrt sich aber mit unerschütterlichem Muthe gegen die Vergewaltigungsattentate, die gegen sie von neologer Seite versucht werden. Und was anders als eine freventliche Beschränkung der individuellen religiösen Freiheit beabsichtigte die Kongressmajorität, indem sie die „Einheit der Gemeinde“ dekretirte, ohne der Gemeindeorganisation jene Grundlage gegeben zu haben, die die gesetzestreuern Juden des Landes in ihrem Gewissen beruhigt hätte. Wir möchten gerne wissen, was die Herren „im Reiche“ zu unseren par force-Reformirern sagen würden? Freilich dort sind es intelligente Männer, die sich an die Spitze der Reformbewegungen gestellt; sie wünschen daher die Reform für sich, ohne jedoch Andersdenkenden, in ihrem Gewissen beengen zu wollen. Bei uns jedoch, wer sind die Reformhelden? Engherzige, herrschsüchtige Menschen, die auf den Schulfond spekuliren. Diese müssen für die „Einheit der Gemeinde“ kämpfen, ohne Rücksicht

darauf, daß die im Schoße der ungarischen Judenheit bestehenden Parteien unmöglich in einen und denselben Rahmen hineingezwängt werden können. Sie waren genöthigt, ein Prokrostusbett zu schaffen, in das jeder hineingelegt wird, wenn dies gleich nur durch Hinwegschneiden der Gliedmaßen ermöglicht werden kann. Ja, dies Verdienst dürfen sich die Neologen Ungarns vindizieren; es wird ihnen von der Geschichte nicht angefochten werden.

Der 2. Antrag, von der aus den Herren Herrheimer, Hochstädter und Philippson jun. bestehenden Unterrichtscommission herrührend, betrifft die Errichtung einer jüdisch-theologischen Fakultät an der Universität jedes größern Staates, wie nicht minder die Errichtung von Seminarien für Lehrer und Kantoren etc.

Unsere Ansicht betreffs ähnlicher Institute brauchen wir hier wohl nicht zu wiederholen. Allein minder anstößig denn die ung.-neologen Seminarbestrebungen sind diese Bestimmungen immerhin, da sie nicht aus einem isr. Landesfonde, sondern aus Beiträgen von Seiten der einzelnen Gemeinden erhalten werden sollen. Es werden zu diesen Seminarien mithin nur jene Gemeinden beitragen, die sich hiefür spontane erklären, während Gemeinden, die mit den modernen Seminarien und sogenannten theologischen Fakultäten nichts gemein haben wollen, zu einer derartigen Leistung nicht gezwungen werden. Anders bei uns. Hier will man den Landesfond, das gemeinsame Gut der Gesamtjudenheit Ungarns, zur Errichtung von Instituten verwenden, die der orthodoxen Judenheit als die Stätten der Antireligiosität erscheinen. Noch mehr! Von den Beiträgen der einzelnen Gemeinden sollen im Sinne dieses Antrages invalide Lehrer, Lehrer-Witwen etc. eine Unterstützung, wie auch kleinere Gemeinden zur Erhaltung qualifizirter Lehrer einen Zuschuß erhalten. Und bei uns? Nun, bei uns erhalten die mittellosen Gemeinden aus dem Schulfonde den „Rest“, der nicht vorhanden!

Der dritte Antrag, von Dr. L. Philippson gestellt, betrifft die Israeliten in den westlichen Provinzen Rußlands, die bekanntermaßen durch Armut, Elend und Krankheit dem gänzlichen Untergange nahe sind. Er wünscht die Bildung von Komitès, die eine Auswanderung dieser Unglücklichen in andere Länder ermöglichen sollen.

Gewiß ein beherzigenswerther, humaner Antrag! Hört man auch von unseren Neologen derartige Anträge? Ach nein! Die schämen sich in ihrem tiefsten Innern es öffentlich auszusprechen, daß die hartbedrückten Israeliten Westrußlands ihre Brüder seien. Nur dort und nur dann kehren sie ihr Judenthum hervor, wo und wann aus dieser „Judenthümlerei“ etwas herausguckt. In der That, der Schulfond hat uns viele Juden entdecken lassen, die für uns sonst für ewig verloren gewesen wären.

Wir sind nun am IV. Antrage angelangt, der von Dr. L. Philippson herrührend, selbstverständlich antijüdisch, doch eben vermöge seiner Offenheit ehrlicher ist, denn unsere neologen Spiegelfechtereien. Der Antrag betrifft den öffentlichen Gottesdienst; für den der Antragsteller folgende Bestimmungen wünscht

I. Am Sabbath Morgen. 1. Alle Vorlesungen aus der Thora geschehen in hebräischer Sprache. Der dreijährige Cyklus ist als die zweckmäßigste Art der durchaus nothwendigen (?) Kürzung der Thora-Verlesung zu empfehlen.

2. Die Haftoroth sind in der Landessprache zu verlesen und eine Auswahl für den dreijährigen Cyklus zu treffen. Daß diese Auswahl sich auch auf die Chetubim erstreckt, dafür stimmten zwei Kommissionsmitglieder.

3. Der öffentliche Gottesdienst beginnt mit Borchu, ein Einleitungsgebet in der Landessprache ist empfehlenswerth. (Ein Mitglied will noch eine Auswahl der bisherigen Morgengebete.)

4. Von Borchu bis Ende der Thefilla in hebräischer Sprache. (Ein Mitglied will die Zwischenstücke zwischen Borchu und Schema, sowie zwischen diesen und der Thefilla in der Landessprache)

5. Die Thefilla soll in jedem Abschnitt des Gottesdienstes nur einmal gesprochen werden.

6. Textesveränderungen in den Stellen, wo die Bitte um Wiederherstellung der Thieropfer und die persönliche Rückkehr nach Jerusalem ausgesprochen wird, sind vorzunehmen.

7. In den zu überarbeitenden und neuen Gebetstücken sollen, wie dies bereits in manchen, bisherigen Gebeten der Fall ist, ganz besonders zum Ausdruck gebracht werden; die religiöse Mission Israels, die providentielle Führung in der Geschichte Israels, die großen Prinzipien des Judenthums, nämlich der fortschreitenden Entwicklung, dereintigen allgemeinen Herrschaft der Gotteserkenntnis, der Liebe des Rechts und des Friedens (messianische Zeit), der allgemeinen Nächstenliebe u. s. f.

II Am Morgen der drei Feste. 8. Wie am Sabbath, jedoch mit der Fest-Thefilla, dem Hallel (nach Bedürfnis der Gemeinde in hebräischer oder in der Landessprache), dem bestimmten Thorastücke, der besonderen Haftara und andern für das Fest bestimmten Liedern.

9. Alle Piutim, sowohl für die Festtage wie für die Sabbathe sind in Wegfall zu bringen. An den Festtagen ist zwischen der Thefilla und dem Hallel eine Festbetrachtung über die spezielle Bedeutung eines Festes einzuschließen. Gechem und Thal werden durch ein deutsches Gebet ersetzt. Für das Hüttenfest sind die Hoschanas in hebräischer Sprache zu behalten und am Hoschanarabba zu kürzen.

III Am Moisch haschana 10. Am Moisch haschana und Simkippur sollen in die Mussaf Thefilla einige besonders hochgehaltene Stücke in hebräischer und Betrachtungen in der Landessprache eingelegt werden, um die erhöhte Bestimmung dieser Feste für das Individuum zum Ausdruck zu bringen.

IV. Am Simkippur. 11. In jeden der vier Abschnitte des Gottesdienstes sollen eine Betrachtung in der Landessprache und Bußgebete in hebräischer oder in der Landessprache je nach der erforderlichen Zeit eingelegt werden.

12. Zwischen Schacharith und Mussaf oder zwischen Mussaf und Mincha soll die feierliche Haskorath Meschamoth (Todtenfeier) abgehalten werden.

13. Die Aboda ist beizubehalten, jedoch sind die Zwischenstücke zu überarbeiten und zu kürzen.

V. Am Abend der Sabbathe und Festtage. 14. Für den Abendgottesdienst trägt ein Mitglied darauf an, daß er bestehe in Lied und Psalm 92, 93 in der Landessprache, Borchu bis zum Schlusse der Thefilla, Kiddusch und Kaddisch in hebräischer Sprache, an den Festabenden mit einer Festbetrachtung. Ein anderes Mitglied stimmt hiermit überein, billigt aber auch, daß dem Sabbath je ein Kapitel der üblichen Lecha nerannona, das Lecha dodi gekürzt, der Sabbathpsalm u. s. w. rezitirt werden. Das dritte Mitglied will die jetzige Einrichtung beibehalten und nur ein deutsches Einleitungsgebet vor Borchu und ein deutsches Schlußgebet nach Kaddisch eingefügt haben.

15. Ebenso am Vorabend vom Simkippur, jedoch mit ausführlicher, dem Feste entsprechender Einleitung mit Predigt und Bußgebeten, letztere abwechselnd in hebräischer und in der Landessprache.

VI. Im Allgemeinen. 16. Es soll vorzugsweise auf einstimmigen Gemeindegesang gehalten werden.

17. Es ist deshalb die Orgel zur erforderlichen Begleitung empfehlenswerth.

18. Mehrstimmiger Chorgefang und weitere musikalische Ausführungen sind nur da zu empfehlen, wo hinreichende Kräfte vorhanden sind; jede profane Musik ist aber durchaus fern zu halten.

Besondere Amendements über Minjan und die zweiten Festtage werden eingebracht werden.

Es fällt uns nicht ein, die Bodenlosigkeit dieser Vorschläge nachzuweisen. Sie sind vom Anfang bis zu Ende von jüdischem Standpunkte verdammenwerth. Zu loben an denselben ist bloß der öffentliche Abfall vom Gesetze, der für Andere nicht gefährlich werden kann. Wie sieht's aber bei uns aus? Unsere Neologen sind trotz Orgel und Chor, trotz achilasz Neweloth utrefoth darauf erpicht, als Orthodoxen, als strenge Orthodoxen zu gelten — und dies ist verwerflich!

Die Gemeinde zu Arad wird den Gemeindetag in Leipzig beschicken. Das ist ganz korrekt. Die Arader isr. Gemeinde war stets ehrlich genug, mit ihren Reformbestrebungen nicht hinter dem Berge zu halten. Sie war die Erste in Ungarn, welche den traurigen Muth gehabt, eine Orgel in den Tempel zu bringen; sie läßt am Sabbath von einem jüdischen Organisten die Orgel spielen, der bei seinen musikalischen Produktionen ganz gemüthlich seine Zigarre verdampft. Das verdient doch, eine Reform genannt zu werden! Die Arader Gemeinde hat auch den ung.-isr. Landeskongress beschickt. Sie hoffte, in Pest Gesinnungsgenossen, offene und ehrliche Goim zu finden; allein welch' bittere Enttäuschung! Herr Dr. Hirschler zwinkerte mit den Augen und wollte von nichts sprechen, als von Talmudthora-Schulen und Targum-Onkelos-Studien. Diese Sprache konnte bei den urwüchsigsten Reformatoren Arads unmöglich Eingang finden. Herr Paul Wallfisch kämpfte im Klub der Kongressrechten mit männlicher Offenheit gegen die frömmelnden Zumuthungen Hirschler's; allein alles vergebens. Herr Hirschler behauptete, er habe von einem befreundeten Elementarlehrer die Quintessenz aller Weisheit des Judenthums abgelaußt: sie besteht in der hebräischen Grammatik und im Targum Onkelos. Er ist dessen gewiß, daß diese Zauberworte das wirksamste „Abrakadabra“ ist, um alle orthodoxen Juden in sein Lager hinüberzuführen.

Das Zauberexperiment ist mißlungen. Die orthodoxe Judenheit ist den Hirschler'schen Bestrebungen nach wie vor ferne geblieben. Dafür hat sich Herr Hirschler alle jene ehrlichen Reformen gründlich entfremdet, die zu jesuitischen Kunstgriffen sich nicht verstehen wollen.

Auch die Gemeinde in Arad hat sich von diesen Targum-Onkelos-Reformern mit Indignation abgewendet; sie entsendet ihre Boten nach Deutschland, wo der Reform mindestens die Tugend der Ehrlichkeit nicht streitig gemacht werden kann.

Ein gutes Wetter zur Reise!

Dr. J. J. Hammerschlag.

Das Motto unserer Zeit.

Wenn man in dem Buche der welthistorischen Ereignisse, eine vergleichende Studie der Jahrhunderte anstellt, und die Endresultate derselben, wie sie die jeweilige Menschheit von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mühsam zusammengetragen hatte, einander gegenüber hält, so findet man, daß die Jahrhunderte eben so viele abgeschlossene, tendenziös von einander ganz gesonderte Zeitbücher sind, auf deren erstem weißem Blatte die Hand der Menschheit, als die eigentliche Verfasserin derselben, den ganzen geistig-moralischen Inhalt des Buches oft auch nur in ein Wort zusammengedrängt, und als Motto der hundertjährigen Zeitbewegung hingestellt hat. Unserm Jahrhunderte hat die voreilige fortschrittliche Zeit, in der wir leben, die Mühe eripart, erst im letzten Stadium seines Daseins bei der Schlussrechnung seiner Thätigkeit, auf ein passendes inhaltsreiches Wörtchen zu sinnen, das den Jubegriff seiner weltbestimmenden Richtung auszudrücken hätte, indem sie ihm das Vergnügen zu Theil werden läßt noch recht frühzeitig das weiße Blatt mit dem Motto darauf herausgegeben zu sehen. Und wenn Einer unserer geschätzten Leser, das in unserer Zeit vom jüdischen Standpunkte zumeist schlecht verstandene und schlecht angewandte monotone Wörtchen noch nicht kennen sollte, so mache er sich nur das leidige Vergnügen, mit dem ersten besten Mitarbeiter des zeitlichen Fortschritts, über jüdische Angelegenheiten zu konversiren; er wird in zehn Sätzen zehnmal das Wort „Aufklärung“ oder dieselbe Bedeutung in Paraphrase zu hören bekommen. — Nun, was dieses harmlose Wörtchen in seiner schlichten Bedeutung betrifft, so hätte die orthodoxe Judenheit Ungarns, vom Standpunkte ihrer Rechtgläubigkeit, eigentlich auch nicht die geringste Einwendung gegen dasselbe, so es nicht unbedachtlich genug, und mit frevelnder Kühnheit auf ein Feld verpflanzt würde, wo es die heimathlichen üppigen Pflanzen mit seinem Gifthauche in ihrer Prosperität zu tödten geeignet ist, denn auf dem Gebiete des geistlich-jüdischen Religionslebens — sagen wir es nur offen heraus — ist eine sogenannte „zeitgemäße Aufklärung“ geradezu unanwendbar, und enlbar. Unanwendbar schon deshalb, weil in unseren biblisch-talmudischen Gesetzbüchern der menschliche Geist, was Moral, Sittlichkeit, Vaterlands-, Menschen- und Friedensliebe, Groß- und Edelmut, kurz die wahre Herzensbildung anbelangt, an Aufklärung die möglichst größte Vollkommenheit — weil sie göttlich geoffenbarte Gesetze sind — und den prägnantesten Ausdruck erhalten hat, und undenkbar, weil wenn diese Gesetzbücher der veränderlichen Menschenvernünftigkeit und der Zeitlaune unterständen, sie unmöglich eine solche auch von vielen anderen Nationen so hochgepriesene Höhe der Vollkommenheit hätten erreichen können.

Segen wir noch hinzu, daß außer den ersten ethisch-biblisch-talmudischen Logismen, die über menschliche Herzens- und Verstandsbildung abhandeln und belehren, alle casuistisch-rituellen Satzungen doch nur in den Endgedanken des reinen unverfälschten Gottglaubens auslaufen, und erhaben schöne Anspielungen auf die Unwahrheit der einheitlichen Gottes-Existenz sind — vjdatom ki ani haschem endet in der Thora hakdoscha oftmal der Schlussatz eines rituellen Gebotes — so haben wir die Behauptung so ziemlich motivirt: daß auf dem Gebiete jüdischen Religionslebens keine sogenannte zeitgemäße „Aufklärung“ Anwendung, viel weniger Rechtsanspruch hat.

Und doch ist eben dies, der ungeheuerere Fehler eines Theiles unserer jüdischen Genossen in Ungarn, daß sie die landläufigen Schlagwörter „Aufklärung“, „Zeitbildung“, „Fortschritt“ bezüglich ihrer praktischen Anwendung verwechseln, indem sie nämlich dort mit dem schneidenden Zeitmesser zu operiren suchen, wo der Leib vom Scheitel bis zur Zehe kerngesund ist, natürlich muß der gesunde Körper unter den heftigsten Schmerzen und Zuckungen noch unter der Wucht des blutigen Secirmessers unterliegen; daher aber auch der durchdringende erschütternde Schmerzensschrei, den die orthodoxe Judenheit gegen ihre Peiniger und unverständigen grausamen Operateure ihres religiösen Bewusstseins seit Monaten schon ununterbrochen erhebt.

Indeß hätte die rechtgläubige Judenheit einzig und allein gegen diese sonderlichen Religions-Operateure sich zu verwahren: wahrhaftig ein Monstre-Veto von Stadt und Land, das G. J. D. noch immer der

größte Theil der ungarischen Israeliten mitunterzeichnet hätte, würde genügen, ihre firen Experimental-Ideen für unsere heilige Religion unschädlich zu machen, allein, und das ist das Bedauernswertheste — diese Schelme haben einen starken mächtigen Succurs im Hinterhalte, und wer möchte, wer könnte auch dies nur glauben, ein Mann wie Se. Erzellenz Baron v. Götvös, werde bei solchen Männern, bei ihrer wilden Lust, eine lebensgefährliche und sicher tödtende Religions-Amputation vorzunehmen, die Assistentenstelle übernehmen?! und doch ist dem leider — so. Da muß Se. Erzellenz uns freilich verzeihen, wenn uns der unertragliche Schmerz einen Angstschrei erpreßt, der ihn vielleicht unangenehm berühren mag. So lange der eminent scharfe Blick des großen Mannes, von gewissen Männern, nur von einer Seite her getrübt wurde, wollte ihm die orth. Judentum aus dem sehr empfindlichen Gewissensdruck, dem sie insbesondere seit dem bekannten 17. Feber v. J. unterliegt, keinen Vorwurf machen, denn Se. Erzellenz wurde mystifizirt, mystifizirt in unverantwortlicher Weise; seitdem aber selbst die begründetste Vorstellung und die wahrheitsgetreueste Aufklärung in der obichwebenden Sachlage den Herrn Minister nicht vermochten, unsere religiösen Druckesessel zu lösen, klagt das Kettengerassel, das unser religiöses Bewußtsein an seine Gefangenschaft erinnert, auch ihn an. Ja, es wäre nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß das langjährige edle Streben Sr. Erzellenz für die nationale Gleichstellung der Juden nach außen, angesichts dessen, daß unter seiner mächtigen Regide und hohem Protektorate einige Vollblutsfortschrittler den Vernichtungsschlag gegen das gesezstrene Judentum, was ihnen aber trotz alledem nicht gelingen wird — zu führen beabsichtigen, und sich hiebei seines unzulänglichen ministeriellen Schutzes erfreuen, daß, sagen wir, sein edles Streben hiedurch sehr erblaßt und sich gleich X a und — a aufhebt.

Diese offene Erklärung sind wir dem großen Manne zur eigenen Achtungstellung und ersten Würdigung des Thatbestandes, so wie im Interesse seiner bisher bekannten Unparteilichkeit, nochmals schuldig, damit Se. Erzellenz klarer die Situation übersehe, und einer schlechtverstandenen Aufklärungsjucht keinen Vorhub leiste, denn auch Baron Götvös wird auf sterilem Boden umsonst nur säen, und wie schon einmal gesagt, auf jüdischem Religionsboden hat eine „zeitgemäße Aufklärung“ keinen Sinn.

Die hohe ung. Regierung möge einmal versuchen, die gesezstreuen Juden Ungarns aufzufordern, zur Förderung und Verbreitung der Wissenschaft, Kunst und Literatur, zur Unterstützung von Wohlthätigkeitsanstalten u. dgl. materiell und geistig beizutragen; sie möge sie auf den blutigen Kampfplatz, wenn es das Vaterland gilt, rufen, und sie wird sich die Ueberzeugung schaffen, daß wir mit dem Motto unserer Zeit: „Aufklärung“ auf solchem Terrain kunstgerecht und mit geübter Hand in seinem vollen Umfange umzugehen verstehen; sie wird auch einsehen, daß wir die zeitgemäßen Devisen: „Zeitbildung“, „Fortschritt“, dorthin zu verlegen wissen, wohin sie eigentlich passen und von Wirkung sind, aber in unserm eigenen Haushalte, auf dem Gebiete unseres Religionslebens, lasse uns Se. Erzellenz unbehelligt, denn wir wollen eben wahre Bürger, — nur als wahre Juden sein.

Liptó-Ezt.-Miklós, im Juni 1869.

Bernhard Schneckenendorf.

Wahlstatut.

Also noch kein Ende! Woher denn auch einen Herkules hernehmen, der den kongresslichen Aukasstall so leichtthin zu reinigen vermöchte? Die gigantischen Haufen krassester Unsinnes, welche die naseweise Majorität unserer jüdischen Landesväter während ihres circa dreimonatlichen Beisammenseins abgelagert; der im Gemeinde-, Schul- und Wahlstatut von diesen lieben Leuten angehäuften Schutt, wodurch jeder freien und freihheitlichen Bewegung freventlich die Passage gehemmt wird — das alles hinwegzuräumen erheischt ein eigenes Kommunikationsministerium. Es ist uns trotzdem bereits gelungen, das Gemeinde- und Schulstatut zum Scheiterhaufen zu befördern; einige Extrabeschlüsse ließen wir ebenfalls über die Klänge

springen. Wir glauben nicht, im spätern Alter hiefür von Gewissensbissen gefoltert zu werden. Gabro ketila kotel. Es waren dies Kreaturen, die keine Lebensfähigkeit, selbst keinen äußeren Schein der Existenzberechtigung hatten. Was todt ist, muß eingesaugt werden! Wir haben heiße Sommertage, der Leichenmoder könnte schädlich werden.

Leider haben wir noch ein tüchtig Stück Arbeit vor uns: auch für eine angemessene Bestattung des Wahlstatutes müssen wir Sorge tragen. Wenn wir aber vor allem auch bei diesem eine Sezierung u. anatomische Zergliederung vornehmen, so geschieht es bloß, um uns den Vorwurf zu ersparen, als hätten wir einen „Scheintodten“ der ewigen Ruhe und Vergessenheit übergeben. Also zur Sache!

§. 3. Die Wahl der Mitglieder des Landeskongresses ist eine **indirekte** durch Wahlmänner.

Der Versuch einer Abschaffung der direkten Wahlen ist ein freventliches Attentat gegen das jedem steuerzahlenden Bürger zustehende aktive und passive Wahlrecht. Im Kongresse motivirte der Präses diese beschränkende Bestimmung durch den Umstand, daß im ersten ungarisch-isr. Landeskongresse, dessen Mitglieder durch direkte Wahlen gewählt wurden, die Intelligenz nicht in genügender Weise vertreten war. Die Thatfache ist richtig, nicht aber die Ursache. In Pest z. B. hat Dr. Hirschler und Konsorten die Kandidatenliste für den jüd. Kongress zusammengestellt. Diese Liste wurde von der Majorität der Pester Wähler en bloc angenommen. Ohne daß bisher eine diesbezügliche Bestimmung vorhanden gewesen wäre — war die Wahl der zwanzig Kongreßdeputirten Pest's thatsächlich eine indirekte durch Wahlmänner. Und waren es die intelligenteren Mitglieder der Pester Kultusgemeinde, denen die Thüren des Kongreßsaales sich geöffnet? Wir wollen hier keine Namen nennen. Allerdings wäre es eine Verletzung der wahren jüdischen Intelligenz unserer Hauptstadt, wollte man so etwas behaupten. Nein, nicht die Intelligenz berücksichtigte Herr Dr. Hirschler, nicht diese sagte er bei Zusammenstellung seiner Kandidatenliste ins Auge, sondern jene lebenswürdigen Elemente, von denen er gewiß war, daß sie seinen landbeglückenden Projekten im Kongresse mit gefinnungsloser Wohldienerei möglichst Vorhub leisten. Und das die Gefahr, die wir in einer indirekten Wahl durch Wahlmänner erblicken. Es ist immer leichter, einige Männer zu bethören, als eine ganze, ihr unbestreitbares Wahlrecht übende Bevölkerung. Das Volk weiß es schon, aus der Menge den Mann herauszufinden, dem es die Vertretung seiner heiligsten und vitalsten Interessen mit voller Veruhigung anvertrauen kann. Man lasse es nur selbst nach eigener Ueberzeugung frei wählen, man beeinflusse, man bevormunde es nicht — und es wird wissen, was es zu thun habe. Und wenn es gar irren sollte! Ist denn das Volk nicht berechtigt, im Namen des Volkes zu irren? Allein die weisen Männer wollen das Volk bevormunden, wollen ihm das Wahlrecht entziehen, damit es Gott behüte nicht auf Wege gerathe, die mit denen des Dr. Hirschler nicht identisch! Das geht nicht. Genug, wenn die Neologen keine Mittel gescheut, um auf den Wahlaft in ihrem Sinne zu influiren; allein das Volk im Vorhinein des Stimmrechtes als verlustig erklären — das ist doch schon mehr als zu viel!

Im weitem Verlaufe dieses §. werden die 86 Wahlbezirke auf die im §. 56 des Gemeindestatuts bezeichneten Gemeindedistrikte vertheilt. Da den guten Leuten keine zuverlässigen statistischen Daten zur Verfügung gestanden, wäre es eine Zeitvergeudung, hierüber irgend welche Bemerkung zu machen.

§. 4. Wähler ist jeder Israelite . . . a) wenn derselbe großjährig ist, an direkten Steuern nicht weniger als zusammen zwei Gulden jährlich bezahlt . . . und die großjährigen legitimen Söhne der in die Gemeindebücher eingetragenen Gemeindeglieder.

Eine sonderbare Logik weht durch diesen §! Der in die Gemeindebücher als Gemeindeglied eingetragene Vater ist nur unter der Bedingung wahlberechtigt, so er an direkten Steuern nicht weniger als zusammen zwei Gulden jährlich bezahlt — und dessen großjährige legitime Söhne sind eo ipso stimmberechtigt, ohne an irgend

welche Bedingung geknüpft zu sein! Also: Joso koach haben mi-koach haaw! Die Tendenz dieser unsinnigen Bestimmung liegt aber auf der Hand: man will eben die etwaige religiöse Gesinnung des Vaters durch Zuhilfenahme der jugendlichen fortschrittslustigen Söhne paralysiren. Nun der Kunstgriff ist gut. Doch wozu zu diesem Zwecke gerade legitime Söhne? Und dann warum gerade großjährige? Durch solche überflüssige Epitheta beschädigen die Neologen selbst ihren Zweck. Denn erstens ist es ein zu deutlich hervortretendes Unrecht, wenn großjährigen Söhnen ohne Entrichtung eines bestimmten Betrages an direkten Steuern das Wahlrecht zuerkannt wird, während diese liberale Praxis den Vätern gegenüber nicht geübt wird! Zweitens wären die Neologen ihrer Sache bei weitem gewisser, so sie nicht ausschließlich an die großjährigen Söhne appellirten, sondern an die ganze liebe Straßenjugend ohne Rücksicht auf Alter und legitime Abstammung. Wir würden den Gegenstand unberührt gelassen haben, wollten wir die Neologen nicht wohlmeinend darauf aufmerksam machen, in einem etwaigen nächsten Kongress diesen §. ihrem Zwecke entsprechend zu modifiziren.

§. 5. Von der Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen: . . . b) diejenigen, welche im laufenden Jahre eine Unterstützung aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten genossen haben.

Jisrael bene rachmonim. Der Wohlthätigkeitsfuss war in Israel stets heimisch, er gehört mit zu den drei hervorragenden Charakterzügen des Gottesvolkes: Israel baishonim, rachmonim, gomle chaszodim. Allein das Schamgefühl, dieser herrliche Schmuck, der die jüdische Armuth verklärt und gleichsam ehrt, macht — darf hiebei nicht verletzt werden. Jisrael baishonim. Israel hat verjämte Arme. Die rachmonim und gomle chasadim müssen ihre Wohlthätigkeit in der Weise üben, daß der Empfänger hiedurch in seinem angeborenen „Schamgefühl“ nicht verletzt werde. Und nur eine derartige Wohlthat findet Gefallen bei Gott; nur in Bezug auf eine solche heißt es: Matan beszeszer jichpo ak! Die Gabe, die heimlich, dem Blicke der neugierigen Menge entzogen, dem Armen gereicht wird — verjöhnt den göttlichen Zorn. Was sagt aber unser Kongressstatut? Diejenigen, welche eine Unterstützung aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten genossen, sind für ein Jahr ihres Wahlrechtes verlustig! Schande, Schmach über eine Wohlthätigkeit, die dem niedergebeugten Armen eine Labung reicht, um ihn hiefür ein ganzes Jahr an den Pranger zu stellen! Ist eine solche Wohlthätigkeit eine jüdische? eine humane? Nein, in einer in dieser engherzigen Weise gereichten Gabe liegt das Gift, um in dem unglücklichen Empfänger alle und jede Menschenwürde ein für allemal zu ertöden. Arurim harschoim sheen towszom sheeloma! Wenn die Neologen geben, so lassen sie vor allem in den Zeitungen ausposaunen, daß sie gegeben und wem sie gegeben. Und mittels einiger elenden Kreuzer haben sie ihrem bedauernswerthen Nebenmenschen Ehre und Würde abgeschnitten. Das genügt jedoch nicht. Die Kongressmajorität hat in der Form eines §. einen Pranger errichtet, dem sich keiner entzieht, der aus einer öffentlichen Anstalt eine Unterstützung erhielt. Ach, die Wohlthätigkeitsanstalten sollten allerdings öffentlich sein; es jedem vom Misgeschick Verfolgten ermöglichen, in denselben eine Zufluchtsstätte zu finden: allein die unglücklichen Armen, die müssen, ja dürfen nicht öffentlich sein! Welch jüdischer Geist ist in der Brust eines solch' Hartbedrückten oft thätig! Und dieser soll in Bezug auf jüdische Angelegenheiten keine Stimme haben aus dem alleinigen Grund, da er Manches schmerzlich entbehren muß, während sein Nachbar Kammern und Magazine voll hat mit Noweloth utrofoth! Nein, meine Herren, das ist zu arg, gar zu arg!

§. 43. Die Abstimmung wird am Wahltag um 12 Uhr Mittags geschlossen. Nach dieser Stunde ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

Wer in der Bestimmung, daß die Wahl bloß bis 12 Uhr dauern dürfe, einen Funken gesunden Menschenverstandes zu entdecken glaubt, der möge vor allem seinen Arzt konsultiren, ob es bei ihm im obern Stockwerke richtig ist. Bis 12 Uhr Mittags! Dann kommt natür-

lich das „Chazosz-Machen“, in dem sich unsere Neologen nicht stören lassen möchten. Hat der Motivenbericht über den Grund dieser Bestimmung Aufschluß gegeben? Mit Nichten! Die Herren haben es nicht für angezeigt erachtet, die Triebfedern ihrer Beschlüsse so mir nichts, dir nichts zum Vorschein treten zu lassen. Was hätten sie denn auch sagen sollen: wir werden die Sache so zu arrangiren suchen, daß bis 12 Uhr nur die Männer unserer Partei zur Stimmenabgabe gelangen, die Wahlmänner orthodoxer Richtung jedoch werden wir nach Kräften so lange hinauschieben, bis die Thurnuhr die bedeutungsvollen zwölf Schläge gethan, und mit ihren Stimmzetteln in der Tasche schön nach Hause geschickt werden! So etwas sagt man nicht; wer es nicht selbst herausfindet, dem ist ohnehin nicht zu helfen. Man sieht, wir haben uns geirrt, es liegt doch etwas in dieser Bestimmung, freilich kein gesunder Menschenverstand, sondern eine List, wie sie nur neologe Menschenfinder erfinden können! Ein ganz analoges Bewandniß hat es mit der im §. 44 enthaltenen Bestimmung, wonach bei einer engeren Wahl diese um 6 Uhr Nachmittags geschlossen werden müsse. Wer bis dahin noch nicht zur Abstimmung gelangen konnte, ist „Noszar“, und darf weiter nicht berücksichtigt werden.

§. 47 handelt von Religionsgemeinden ab die mehrere Deputirten zu wählen haben, und heißt es in Bezug auf dieselben: „Die Wahlmänner einer solchen Religionsgemeinde werden in so viele gleiche Sektionen getheilt, als die Gemeinde Kongressdeputirte zu wählen hat.“

Daß eine Gemeinde, die mehrere Deputirte zu entsenden hat, behufs des vorzunehmenden Wahlaktes in Sektionen, resp. Wahlbezirke getheilt werde, ist um so korrekter, als sie zur Entsendung von Kongressdeputirten nicht vermöge ihrer gemeindlichen Eigenschaft, sondern als integrierender Theil der Landesjudentheit berechtigt ist. Die Gemeinde hat mithin aufgehört in dieser Beziehung als solche betrachtet zu werden und muß in eben so viele Wahlbezirke getheilt werden, als sie Deputirte entsendet. Das praktische Resultat einer solchen Vertheilung in Gemeindevahlbezirke liegt offen.

Stellen wir uns eine Gemeinde vor, die zwei Kongressdeputirte zu entsenden hat, deren Mitglieder aber zum Theile der orthodoxen, zum Theile der neologen Richtung angehören. Bildete die Gemeinde nur einen Wahlbezirk, so ist's offenbar, daß die Wahl beider Deputirten auf Männer jener Richtung fallen müßte, der die Majorität der Gesamtgemeinde huldigt. Anders bei einer Vertheilung in Wahlbezirke. Da ist es leicht möglich, daß die Minorität der Gesamtgemeinde in dem einen oder dem anderen Wahlbezirke die Majorität bildet und es derselben gelingt, ihre Kandidaten durchzubringen. Daß dies ganz korrekt sei, haben wir bereits ausgesprochen, da hier nicht die Gesamtgemeinde, sondern die Wahlbezirke in Betracht kommen müssen. So ist's auch bei politischen Wahlen. In einer Stadt, die beispielsweise drei Deputirte zum Reichstage entsendet, kann es leicht vorkommen, daß der eine der Rechten, der zweite der Linken, der dritte der äußersten Linken angehört. Würde die Stadt als solche wählen, da müßten naturgemäß alle drei Kandidaten jener Richtung angehören, zu der die Majorität der städtischen Bürgerschaft sich bekennt. —

Es scheint leider, als wäre es dem Kongresse darum zu thun gewesen, jeder berechtigten, ja einzig richtigen Gepflogenheit ängstlich aus dem Wege zu gehen. In der That hat derselbe die aus einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke möglicherweise resultirenden — Konsequenzen durch die Bestimmung gänzlich illusorisch gemacht, daß diese erst nach erfolgter Wahl der Wahlmänner stattzufinden habe. Die Wahlmänner werden noch von der Gesamtgemeinde gewählt und sind mithin die Träger der Gesinnung der Gemeindegewalt. Was fruchtet es mithin, wenn diese Wahlmänner nachträglich in Sektionen, resp. Wahlbezirke getheilt werden. Wird diese Vertheilung am Resultate etwas ändern? Gewiß nicht? Sie sind die Vertreter der Gemeindegewalt und werden ihre Stimmen gewiß jenen Kandidaten zuwenden, deren Programm mit dem der Ma-

porität der Gemeindeglieder übereinstimmt. Ist die ganze Formalität der nachträglichen Eintheilung in Wahlbezirke nicht eine leere „Taschenspielererei“, um der Masse glauben zu machen, daß sie etwas erhalte, während sie thatsächlich mit leerer Hand ausgeht? Wer so naiv ist, dies nicht sofort durchzublicken — ach, der kennt die böse Welt noch nicht!

3. 58. . . Jede Religionsgemeinde bestimmt selbst, ob Kosten und welche Kosten den Wahlfunktionären und den Wahlmännern ersetzt werden sollen . . .

Dieses den Gemeinden zugestandene Selbstbestimmungsrecht, ob und welche Kosten sie für die Wahlfunktionäre und Wahlmänner zu tragen gedenken, ist ganz danach angethan, daß nicht die Männer von Intelligenz, sondern die „Herren vom Geldsack“ in den Vordergrund treten. Es liegt auf der Hand, daß mittellose Gemeindeglieder ihre Stimmen solchen Männern geben werden, die auf eine Vergütung der etwaigen Auslagen im Vorhinein verzichten werden. Herr Dr. Hirschler motivirte die Nothwendigkeit einer indirekten Wahl, wie bereits oben erwähnt, durch den Umstand, daß bei einer direkten Wahl von Seiten der Bevölkerung nicht die Intelligenz in den Kongress hineingewählt wird. Wenn aber der angeführten Bestimmung gemäß die Besürchtung nahe liegt, daß die Wahlmänner weniger aus intelligenten, als geldaristokratischen Elementen bestehen dürften: woher die Garantie dafür, daß solche Wahlmänner an den Kongresskandidaten den Maßstab seiner inneren Befähigung, und nicht den seiner Frucht- und Wollmagazine anlegen würden? Man sieht, daß der ganze Intelligenz-Hintergrund nur als Vorwand benutzt wird, um das Volk, das seiner überwiegenden Majorität nach der Orthodoxie angehört, seines Wahlrechtes zu berauben! Man vergleiche indeß auch §. 59, worin die Bestimmung enthalten ist, daß es den einzelnen Religionsgemeinden ebenfalls überlassen bleibt: ob und welche Kosten sie den Mitgliedern der Skrutinkommission ersetzen möchten. Es werden mithin auch in die Skrutinkommission nur solche Männer gewählt werden, die im Vorhinein auf den Ersatz ihrer Auslagen verzichten. Geld beherrscht die Welt. Es lebe die gefüllte Börse! Adieu Intelligenz! . . . Die direkte Wahl kann nichts mehr verderben! —

Wir wären bereits fertig, so wir einen wichtigen § nicht absichtlich übersprungen wären, um mit dessen Beleuchtung unsere heutigen Zeilen zu schließen. Wir glauben §. 53, der folgendermaßen lautet: Die Mitglieder des Kongresses können weder abberufen werden, noch sind dieselben an Instruktionen ihrer Wähler gebunden. Das Mandat eines Kongressdeputirten ist drei Jahre gültig von dem Tage der Eröffnung jener Kongresssession gerechnet, welche die erste nach der stattgefundenen Wahl abgehalten wird.“ — Ist es schon an und für sich nicht korrekt, in Bezug auf Deputirten eines jüdischen Kongresses, die doch über Angelegenheiten zu berathen haben, die von religiösen Momenten nicht ganz zu trennen, die Bestimmung aufzustellen, daß dieselben weder abberufen werden können, noch an Instruktionen ihrer Wähler oder Gemeinde gebunden wären — so ist dies um so weniger zu rechtfertigen, wenn es betrifft dieser, gleichsam sich selbst überlassenen Deputirten heißt: das deren Mandat für drei Jahre, mithin für mehrere Kongresse gültig. In jüd. Angelegenheiten können wir Niemanden unbedingtes Vertrauen schenken, der sich nicht bestrebt, das in ihn gesetzte Vertrauen durch seine Handlungen vollkommen zu rechtfertigen. *) Wie kann mithin der Kongress die Bestimmung aufstellen, daß ein Deputirter zur Regelung jüdischer Angelegenheiten nicht abberufen werden könne und an die Instruktionen seiner Wähler nicht gebunden sei? **) Sind wir denn wirklich in einer Körperschaft vertreten, wenn ein Deputirter, der uns etwa durch heuchlerische Zusagen und Verheißungen dazu verlockt, zu seinen Gunsten zu stimmen, nunmehr gegen unsere Gesinnung agirt?

*) Selbst der Hohenpfeiler wurde bekanntlich vor der Awo da beschworen, ob er kein Zadu sei? Und einem Deputirten für jüd. Angelegenheiten, der öffentlich gegen uns stimmt, sollte das Mandat, das er in perfider Weise mit Füßen tritt, unangefochten belassen werden? Nein und nimmermehr!
Red.

**) Daß dies mit Deputirten für politische Angelegenheiten nicht zu vergleichen, liegt auf der Hand.
Red.

Warum sollen die Wähler in einem analogen Falle nicht das Recht haben, den treuvergessenen Menschen, der ihr Vertrauen freventlich mißbraucht, abberufen und einen würdigen, ehrlichen Vertreter zu entsenden? In Bezug auf Deputirten für konfessionelle Angelegenheiten sollten die Parteigruppierungen überhaupt nicht erst im Berathungsaale Gestalt und Form annehmen. Die erhaltenen Instruktionen von Seiten der Wähler sollen im Vorhinein unzweideutigst besagen: zu welcher Partei der eine oder der andere Deputirte gehört.

Und dann ein Mandat für mehrere Kongresse! Es sollte der neue Kongress doch immer eine Appellation an das Volk sein, ob es mit den getroffenen Bestimmungen des vorigen Kongresses übereinstimmt oder nicht, was es durch das Resultat der Neuwahl kundgibt. Wenn aber mehrere Kongresse ohne vorhergegangene Neuwahl stattfinden, so benimmt man ja dem Volke die Gelegenheit, auf die Aufhebung, resp. Modifizierung bereits bestehender Bestimmungen durch Entsendung neuer Deputirten mittelbar einzuwirken. Allein wie aus dem Verlaufe dieses ganzen Aufsatzes zu ersehen, war die Kongressmajorität ja in jeder Beziehung ernstlich bemüht, das Volk um alles Recht zu bringen. In diesem §. erblicken die Neologen einen bedeutenden Vortheil. Sie werden nämlich einzelne instruktionslose Deputirten in ihr Lager hinüberlocken können, ohne daß die Ueberläufer vermöge ihrer „Ungebundenheit“ das Damoklesschwert der „Abberufung“ oder des „Durchfallens“ beim nächsten Kongresse zu befürchten hätten.

Gut angelegt, wenn alles durchginge!

Wahlstatut

für die Landeskongresse der Israeliten in Ungarn und Siebenbürgen

§. 33. Bei der Neuwahl fungirt dieselbe Wahlleitungs-Kommission, welche für die erste Wahl bestellt war, und ist bei der Neuwahl ganz so vorzugehen, wie bei der ersten Wahl.

§. 34. Die Verifikationskommission ertheilt denjenigen Wahlmännern, deren Wahl sie für gültig erklärt hat, Zertifikate, welche denselben bei der Wahl des Kongress-Deputirten zum Nachweise der Identität ihrer Person dienen.

§. 35. Nach gänzlicher Beendigung des Wahlaktes in der Gemeinde sendet der Gemeindevorstand die ursprüngliche Wählerliste, die auf die Richtigstellung der Wählerliste bezüglichen Protokolle der Wahlleitungs-Kommission, das über den Wahlakt aufgenommene Protokoll derselben, sowie die Protokolle der Verifikationskommission und die nöthigenfalls rektifizirte Liste der Wahlmänner dem Distriktsvorstande ein.

§. 36. Der Distriktsvorstand stellt die Liste der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk zusammen, versieht dieselbe mit dem Amtssiegel und den Unterschriften dreier seiner Mitglieder, welche für die Richtigkeit der Liste verantwortlich sind.

§. 37. Die Distrikts-Repräsentanz bestellt in derselben Sitzung, in welcher sie für jeden Wahlbezirk den Tag, an welchem die Wahl der Wahlmänner, sowie den Tag und den Ort, an welchem die Wahl der Kongressdeputirten stattfinden soll, — bestimmt, — für jeden Wahlbezirk des Gemeindedistriktes je eine Skrutinkommission, bestehend aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, von welchen fünf Personen einer Präses, einer Präsesstellvertreter, einer Schriftführer und einer Schriftführerstellvertreter ist.

§. 38. Der Distriktsvorstand übergibt die authentische Liste der Wahlmänner der Skrutinkommission des betreffenden Wahlbezirktes.

§. 39. Die Wahl der Kongressdeputirten erfolgt in sämtlichen zu einem Gemeindedistrikt gehörigen Wahlbezirken an einem und demselben Tage, jedoch spätestens 30 Tage vor Eröffnung des Kongresses.

§. 40. Der Präses oder dessen Stellvertreter eröffnet die Wahlversammlung an dem bestimmten Wahlorte und Wahltag um 9 Uhr Vormittags.

Vor Beginn des Wahlaktes legen die Mitglieder der Skrutin-

kommission zu Händen des ältesten anwesenden Wahlmannes folgen- des Gelöbniß ab :

„Ich M. N. gelobe auf mein Ehrenwort, daß ich alles dasjenige, was bezüglich der bevorstehenden Wahl eines israelitischen Kongressdeputirten meines Amtes sein wird, ohne jede Parteilichkeit, treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

§. 41. Die Wahlmänner wählen den Kongressdeputirten in geheimer Abstimmung, mittelst persönlicher Uebergabe der Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit. Jede andere Abstimmungsweise ist ausgeschlossen.

Kein Wahlmann kann mehr als eine einzige Sektion vertreten, und mehr als eine Stimme abgeben.

§. 42. Die Skrutinkommission nimmt die Abstimmung vor auf Grundlage des ihr von dem Distriktvorstande übergebenen authentischen Verzeichnisses der Wahlmänner. Personen, deren Namen in diesem Verzeichnisse nicht enthalten sind, können zur Abstimmung in keinem Falle und unter keinem Vorwande zugelassen werden.

Die Wahlmänner legitimiren sich bei der Abstimmung mittelst der von den Verifikationskommissionen empfangenen Zertifikate.

§. 43. Die Abstimmung wird am Wahltag um 12 Uhr Mittags geschlossen. Nach dieser Stunde darf kein Stimmzettel mehr angenommen werden.

Sofort nach geschlossener Abstimmung nimmt die Skrutinkommission die öffentliche Zählung der Stimmen und die Verkündigung des Wahlergebnisses vor.

§. 44. Sollte bei dem ersten Wahlgange Niemand die absolute Mehrheit sämtlicher abgegebenen Stimmen erhalten haben, so ist eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten vorzunehmen, welche die relativ größte Stimmenzahl erhalten haben.

Die Abstimmung bei der engeren Wahl ist in derselben Weise vorzunehmen, wie bei dem ersten Wahlgange. Sie wird am Wahltag um 3 Uhr Nachmittags begonnen und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen. Nach 6 Uhr Nachmittags darf kein Stimmzettel mehr angenommen werden.

Derjenige der beiden Kandidaten, welcher bei der zweiten Abstimmung die größere Stimmenzahl erhalten hat, ist der gewählte Kongressdeputirte des Wahlbezirkes.

§. 45. Sofort nach Schluß der zweiten Abstimmung hat die Skrutinkommission die Stimmenzählung öffentlich vorzunehmen und das Wahlergebnis zu verkündigen.

§. 46. Ueber den ganzen Wahlakt wird durch die Skrutinkommission ein genaues Protokoll geführt, welches noch in der Wahlsammlung geschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und von den fungirenden Mitgliedern der Skrutinkommission unterfertigt wird.

Das eine Exemplar des Protokolles wird dem gewählten Kongressdeputirten übergeben, das andere, nebst den mittelst der Siegel der Mitglieder der Skrutinkommission verschlossenen Stimmzetteln, dem Distriktvorstande, zur Aufbewahrung im Distriktarchive, übermittelt.

§. 47. In Religionsgemeinden, welche mehrere Kongressdeputirte zu wählen haben, wird der Vorstand sofort, nachdem derselbe die Liste der Wahlmänner gemäß §§. 28—33 dieses Statutes festgestellt hat, eine öffentliche Sitzung anberaumen, und Ort und Zeit derselben mindestens drei Tage früher mittelst Verkündigung in den Bethäusern und Maueranschlägen kundmachen.

Die Wahlmänner einer solchen Religionsgemeinde werden in so viele gleiche Sektionen getheilt, als die Gemeinde Kongressdeputirte zu wählen hat.

§. 48. Die Eintheilung der Wahlmänner in Sektionen erfolgt mittelst Auslosung, welche in dieser öffentlichen Sitzung vorgenommen wird. Die Auslosung geschieht in der Weise, daß in eine Urne so viel Zettel gelegt werden, als in der Gemeinde Wahlmänner sind. Jeder Zettel ist mit der Nummer einer Sektion zu versehen, und es sind von jeder Nummer eine gleiche Anzahl Zettel in die Urne zu legen.

Es wird sodann die Namensliste der Wahlmänner verlesen, und nach Verlesung eines jeden Namens durch ein Vorstandsmitglied ein Zettel aus der Urne gezogen; jeder Wahlmann wird nun derjenigen Sektion zugetheilt, mit deren Nummer der nach Verlesung seines Namens gezogene Zettel versehen ist.

(Schluß folgt.)

Inland.

Preßburg, 5. Tamuz. Soeben bringt uns der elektrische Draht aus Karlsbad die erschütternde Nachricht, daß der in den weitesten Kreisen rühmlichst bekannte, allgemein verehrte und hochgeachtete Herr Kalman Pappe in demselben Gesirnsanft in Gott entschlummerte. Die Erschütterung, welche die Trauerkunde in sämtlichen Kreisen der diesigen Bevölkerung hervorgerufen, ist eine im buchstäblichen Sinne des Wortes grenzenlose. Die Verdienste, die der Heimgegangene um die hies. Stadt überhaupt, und um die hies. jüd. Gemeinde insbesondere sich erworben, rechtfertigen vollkommen die lebhafteste und allgemeinste Theilnahme, die bei dieser Schreckensnachricht sich hier allenthalben kundgab. Herr Pappe im Alter von 56. Lebensjahr. Seine trotzliche Hülle soll, wie ich eben vernahm, hierher transferirt werden, um dem Manne dort eine Ruhestätte zu bereiten, wo er während seines ganzen Lebens eine solch' segensreiche Thätigkeit entfaltet. Tehi Nafcho zerura bizror hachajim, amen. M. G.

Fölbess, 7. Jun. Die gefertigten Mitglieder des ung.-isr. Vereines „Schomre Habath“ ersuchen Sie höflichst um Aufnahme folgender Zeilen in Ihr sehr gesch. Blatt.

Bei der am 1. d. M. eröffneten und in den nächst darauf folgenden Tagen fortgesetzten Generalversammlung des „Schomre Habath-Vereines“ hatten wir als gewesene Mitglieder der Revisions- und Rechnungsprüfungskommission Gelegenheit, uns von der korrekten Leitung der Vereinsangelegenheiten, der gewissenhaften Verwaltung des Vereinsvermögens und der zweckmäßigen Verwendung desselben die vollste Ueberzeugung zu verschaffen. In orthodoxen Kreisen ist darauf auch nie gezwiefelt worden. Die verehrl. Mitglieder des Zentralkomite's in Pest verdienen vollkommen das Vertrauen, das ihnen von Seiten der gesegneten Israeliten in der Provinz entgegengetragen wird. Durch den Umstand, daß Herr Ignaz Reich, als zweiter Vizepräsident, die Leitung der Vereinsangelegenheiten selbst in die Hand genommen, dürfte das allgemeine Vertrauen nur noch mehr erstarken. Angesichts dieser erfreulichen Thatsachen dürfte das Gebell des „Isr. Közl.“, der alle Anstrengungen macht, die Thätigkeit des „Schomre Habath-Vereines“ durch gemeine Verdächtigungen bei den isr. Provinzbewohnern zu diskreditiren, halb verstimmen. Wahrlich, wenn die Neologen den Verein um allen und jeden Kredit haben bringen wollen, so hätten sie denselben unaufhörlich loben sollen. Die Menschen haben gar keinen Takt! Doch lassen wir diese kelowim ilimim; Gott wird das Streben seiner Getreuen s'gnea für immerdar!

Israel Weinberger,
Salomon Weinberger,
Franz Weinberger,
Benjamin Weinberger.

Vermischte Nachrichten.

= Herr Moriz Blau, Kultusvorsteher der isr. Gemeinde zu Putnok, sandte uns ein Dementi ein betreffs der in Nr. 16 des „M. Zf.“ erschienenen, aus Tornallja datirten Korrespondenz. Derselbe stellt es entschieden in Abrede, als hätten sich in der Putnoker Gemeinde neologe Bestrebungen kundgegeben. Wie sehr uns diese Versicherung auch zum Vergnügen gereicht, sind wir nicht in der Lage ein Schreiben der Öffentlichkeit zu übergeben, das sich in Persönlichkeiten ergeht, was uns der geehrte Vorstand zu Gute halten möge.

Redaktions-Korrespondenz.

Herrn S. Blau in Szintó: Wir danken sehr für Ihre freundliche Mittelung, und haben davon bereits praktischen Gebrauch gemacht. — Herrn Kobut in Breslau: Wir bitten sehr um Berichte über dortige Verhältnisse in deutscher Sprache. Alles Uebrige wird sich schon geben. Wir haben Sie mit einem Gratiseemplar des „M. Zf.“ vorgemerkt. — Die Bonyhäder und sonstige Korrespondenzen mußten aus Mangel an Raum diesmal zurückgelegt werden.